

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Magin, Schulte (Unna), Schmidt (Kempten),
Stutzer, Frau Dr. Hartenstein und Genossen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Bei der fast zehnjährigen Anwendung des Tierschutzgesetzes hat sich gezeigt, daß der Vollzug teilweise mit Schwierigkeiten verbunden ist und einzelne Vorschriften dem Anliegen des Gesetzgebers im Hinblick auf einen wirksamen Tierschutz noch nicht ganz gerecht werden.

B. Lösung

Aufgrund zahlreicher Äußerungen in der Öffentlichkeit erarbeiteten auf Veranlassung der Fraktionen des Deutschen Bundestages Abgeordnete des Bundestages und der Landesparlamente die nachstehenden Vorschläge, um insbesondere sicherzustellen, daß nur unbedingt erforderliche Tierversuche durchgeführt und Tiere art- und verhaltensgerecht gehalten werden.

C. Alternative

Die Rechtslage bleibt unverändert mit der Folge, daß die bisher erkennbar gewordenen Mängel fortbestehen.

D. Kosten

Mehrkosten sind bei den zuständigen Landesbehörden nur insoweit zu erwarten, als es der teilweise erweiterte Aufgabenbereich erforderlich macht. Die personellen Auswirkungen werden insgesamt begrenzt sein, da insbesondere bei den Maßnahmen zur Stärkung der zuständigen Behörden auf die Schaffung neuer Planstellen bewußt verzichtet wurde.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Serienmäßig hergestellte Ein- und Vorrichtungen zur Unterbringung, Versorgung und Beförderung von Tieren im Rahmen der Massentierhaltung bedürfen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen für den gewerbsmäßigen Handel einer Zulassung.“
2. § 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. einem Tier Reizmittel zur Steigerung der Leistung für sportliche Wettkämpfe zuzuführen (Doping).“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ebenfalls verboten ist die Verhinderung von Laut- und Schmerzensäußerungen durch Zerstören der Stimmorgane oder auf andere Weise.“
4. § 7 wird gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wirbeltiere“ durch das Wort „Tiere“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 2 Satz 1 wird in dem zweiten Halbsatz vor den Worten „wissenschaftliche Einrichtungen“ das Wort „staatlichen“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nachgewiesen wird, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht bereits vorliegen oder anderweitig zu erreichen sind und die Versuche

 - a) zur Vorbeuge, zum Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch oder Tier oder
 - b) für sonstige wissenschaftliche Zwecke erforderlich sind.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „befristet“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen und kann unter Nachweis der Notwendigkeit (Absatz 4 Nr. 1) verlängert werden.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 5 a.

- e) In Absatz 6 werden die Worte „Der Genehmigung bedürfen nicht“ durch die Worte „Nur einer Anzeige bei der zuständigen Behörde bedürfen“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Versuche an Tieren, die nach zoologischer Systematik höher stehen, sind nur dann erlaubt, wenn Versuche an niederen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „die Aufzeichnungen sind drei“ durch die Worte „sie sind vom Inhaber der Genehmigung sechs“ ersetzt und der zweite Halbsatz „sofern die zuständige Behörde sich nicht mit einer kürzeren Aufbewahrungsfrist einverstanden erklärt hat“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufbewahrungsfrist zu verkürzen, wenn die nach Satz 2 anzugebenden Daten in einer Datenbank gespeichert sind.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bei Beginn der Tätigkeit“ durch die Worte „unter Angabe der Tierarten“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Wer Tiere züchtet, um Zellen zur Injektion am Menschen zu gewinnen, bedarf der Genehmigung. Sie darf nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf die Tätigkeit begründen.“

9. In § 13 Abs. 1 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
- „5. die Einführung einer Zulassungspflicht für Haltungsarten, an die besondere Anforderungen zum Schutz der Tiere zu stellen sind,
 - 6. die näheren Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 Abs. 4 sowie eine Übergangsregelung für Ein- und Vorrichtungen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 2 Abs. 4 bereits im Handel befinden.“
10. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.“ durch die Worte „neben dem beamteten Tierarzt Sachverständige der einschlägigen Bereiche, die nicht an Tierversuchen beteiligt sind, hinzuziehen.“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Wirbeltier“ durch das Wort „Tier“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. mit nicht zugelassenen Ein- bzw. Vorrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 4 handelt,“.
 - bb) In Nummer 6 werden vor den Worten „Satz 1“ und „Satz 3“ jeweils die Worte „Absatz 1“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. einem Verbot nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,“.
 - dd) In Nummer 7 werden die Worte „entgegen § 7 oder § 21 Satz 1 einen Versuch nicht anzeigt“ durch die Worte „entgegen § 8 Abs. 6 eine Anzeige unterläßt“ und das Wort „Wirbeltier“ durch das Wort „Tier“ ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 11 a Tiere ohne Genehmigung züchtet,“.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „von“ hinter dem Wort „Halten“ durch ein Komma und die Worte „den Handel oder die berufsmäßige Beschäftigung von bzw. mit“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist jemand wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder aus anderen Gründen unfähig, ein Tier zu halten, so kann die Behörde ein Verbot gemäß Absatz 1 aussprechen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. § 21 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bereits begonnene Tierversuche dürfen mit den im Versuch befindlichen Tieren zu Ende geführt werden.

Bonn, den 10. Dezember 1981

Magin
Stutzer
Frau Berger (Berlin)
Braun
Breuer
Dörflinger
Echternach
Eymer (Lübeck)
Günther
Jung (Lörrach)
Frau Karwatzki
Dr. Köhler (Duisburg)
Lamers
Link
Müller (Remscheid)
Müller (Wesseling)
Dr. Rose
Sauer (Stuttgart)

Vogt (Düren)
Baron von Wrangel

Schulte (Unna)
Frau Dr. Hartenstein
Dr. Ahrens
Dr. Dübber
Egert
Gerstl (Passau)
Gnädinger
Horn
Jahn (Marburg)
Jaunich
Marschall
Müller (Bayreuth)
Müller (Schweinfurt)
Dr. Müller-Emmert
Neumann (Stelle)

Pensky
Schäfer (Offenburg)

Schmidt (Kempten)
Bergerowski
Frau von Braun-Stützer
Bredehorn
Frau Dr. Engel
Engelhard
Frau Matthäus-Maier
Merker
Neuhausen
Paintner
Dr. Rumpf
Dr. Vohrer
Wolfgramm (Göttingen)
Dr. Zumpfort

Begründung**I. Allgemeines**

Das Tierschutzgesetz von 1972 hat sich in seiner Zielsetzung und Ausgestaltung im wesentlichen bewährt. Die bisher aufgetretenen Mängel, die nicht zuletzt durch die in der Öffentlichkeit z. T. sehr kontrovers geführte Diskussion erkennbar wurden und zu zahlreichen Initiativen im Deutschen Bundestag und in den Landesparlamenten führten, sind in erster Linie Folge von Schwierigkeiten beim Vollzug. Dies haben auch die Anhörungen über Tierversuche vor dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages gezeigt.

Deutlich wurde aber auch, daß das Gesetz in Einzelbereichen novellierungsbedürftig ist. So sind ein Schwerpunkt der Novelle Änderungen zum Abschnitt „Tierversuche“. Aber auch die Vorschriften zur Tierhaltung sind insbesondere für den Bereich der Massentierhaltung ergänzungsbedürftig, wenn auch Voraussetzung für einen durchgreifenden Schutz erst noch der Erlaß der vorgesehenen Durchführungsverordnungen ist. Schließlich gab es noch Änderungen zum Tierhandel sowie zu den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes.

II. Einzelbegründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 2)**

Entsprechenden Ein- und Vorrichtungen, die den Anforderungen einer tiergerechten Haltung nicht gerecht werden, kann bisher nur im Rahmen der Haltungsvorschriften (vgl. § 2 Abs. 2) begegnet werden. Durch das Einfügen dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß solche Ein- und Vorrichtungen erst gar nicht angeboten und verkauft werden dürfen. Dadurch ist ein Einschreiten der Behörde nur noch dann notwendig, wenn nicht-zugelassene Ein- bzw. Vorrichtungen verwendet werden.

Eine Beschränkung auf den Bereich der Massentierhaltung erscheint gerechtfertigt, da die Erfahrung gezeigt hat, daß hier besondere Anforderungen im Hinblick auf eine tiergerechte Haltung zu stellen sind.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die bisherige Nummer 9 wurde aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1820) für nichtig erklärt. Durch die neue Vorschrift soll vermieden werden, daß Tieren gesundheitliche Schäden entstehen.

Zu Nummer 3 (§ 6)*Zu Buchstabe a*

Folgeänderung von Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Entsprechende immissionsschutzrechtliche Belange, z. B. der Zweck, die Nachbarschaft vor Lärmbelästigungen zu bewahren, reichen nicht aus, das Anliegen des Tierschutzes in diesem Falle zurückzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Entbehrlich aufgrund der Änderung zu § 8 Abs. 1.

Zu Nummer 5 (§ 8)*Zu Buchstabe a*

Während der bisher geltende § 7 Versuche in näher beschriebener Art an allen Tieren einer Anzeigepflicht unterwarf, bezog sich die Genehmigungspflicht in § 8 Abs. 1 nur auf Versuche an Wirbeltieren. Da seitens der Wissenschaft bestritten wird, daß eine Schmerz- und Leidensfähigkeit bei wirbellosen Tieren keiner Beachtung bedürfe, ist die Genehmigungspflicht entsprechend auszudehnen.

Das führt nicht automatisch dazu, daß „jeder Versuch an einer Fliege“ einer Genehmigung bedarf, da es sich in der Regel um Versuchsreihen handelt, die nur einer Genehmigung bedürfen.

Es ist außerdem festzustellen, daß ein Großteil der Versuche ohnehin nicht genehmigungsbedürftig ist, da er aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt (§ 8 Abs. 6).

Zu Buchstabe b

Diese Änderung trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Juli 1978 (BGBl. I S. 1158) Rechnung, wonach § 8 Abs. 2 Satz 1 wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des GG nichtig ist aufgrund der Beschränkung auf „staatliche“ wissenschaftliche Einrichtungen.

Zu Buchstabe c

Der Antragsteller hat in Zukunft direkt nachzuweisen, daß der angestrebte Versuch notwendig ist, was insbesondere auch Bedeutung für die Genehmigungsbehörde hat. Während sie bisher in einer Art Schlüssigkeitsprüfung nur festzustellen hatte, ob der Versuch nach Darstellung des Antragstellers im Sinne von § 8 Abs. 4 Nr. 1 erforderlich war, hat sie jetzt zu prüfen, ob der Versuch tatsächlich notwendig ist. Eine solch eingehende Prüfung soll gewährleisten, daß nur unbedingt erforderliche Tierversuche durchgeführt werden.

Die Verwendung des Wortes „anderweitig“ dient neben der sprachlichen Stringenz dem Ziel, eine Mißdeutung des bisher verwandten Wortes „zumutbar“ in Richtung auf wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden. Nicht beabsichtigt ist damit, aus Gründen des Tierschutzes verstärkt auf Versuche am Menschen

hinzuwirken. Ein weiteres Ziel der Änderung ist es, durch die Einfügung *expressis verbis* sicherzustellen, daß im Falle bereits vorliegender Ergebnisse vergleichbarer Versuche, die bekannt und zugänglich sind, keine unnötigen Doppel- bzw. Mehrfachversuche durchgeführt werden.

Die Freiheit der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsausübung werden dadurch nicht beeinträchtigt. Die übrigen Formulierungsänderungen sind lediglich sprachlicher bzw. gesetzestechnischer Natur.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung von Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Während es bisher im Ermessen der Behörde stand, eine Genehmigung zu befristen, ist dies jetzt generell vorgeschrieben, um Zahl und Ausmaß der Versuche von vornherein auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Befristung erfolgt entsprechend der voraussichtlichen Dauer des Versuchsvorhabens. Die Höchstdauer von zwei Jahren stellt ein Mittel der bisherigen Genehmigungspraxis zwischen ein und drei Jahren dar. Ist das Versuchsvorhaben zum Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung noch nicht abgeschlossen, so kann die Genehmigung unter Nachweis der Notwendigkeit nach § 8 Abs. 4 Nummer 1 durch den Antragsteller verlängert werden.

Während Genehmigungen, sofern sie nicht befristet waren, bisher generell weiterliefen und im Falle von Veränderungen hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen eine Beendigung erst ein Tätigwerden der Behörden im Rahmen der Anlaßaufsicht voraussetzten, läuft die Genehmigung jetzt automatisch aus, wenn nicht der Antragsteller die Notwendigkeit für eine Verlängerung nachweist. Auf diese Weise können u. a. zwischenzeitliche Fortschritte bei der Erforschung von Alternativmethoden verstärkt Berücksichtigung finden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in einem entsprechenden Antrag auf bisher unveränderte Angaben zur Erstgenehmigung verwiesen werden.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung von Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe e

Diese Änderung ist erforderlich, da die zuständige Behörde sonst aufgrund der Streichung von § 7 keinerlei Kenntnis von den in Absatz 6 aufgeführten Versuchen und Eingriffen erlangen würde.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Der in der bisherigen Nummer 2 enthaltene Grundsatz, für Versuche vorrangig sog. niedere Tiere zu

verwenden, hat auch nach der Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf näher beschriebene Versuche an allen Tieren (siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a) noch seine Berechtigung. Wohl aber ist dieser Grundsatz nicht wie bisher auf Wirbeltiere zu beschränken, sondern auf alle Tierarten auszudehnen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Eine Verlängerung der Aufbewahrungsdauer erscheint notwendig, um bei der Prüfung der Notwendigkeit von Versuchen verstärkt bereits vorliegende Ergebnisse vergleichbarer Versuche berücksichtigen zu können (vgl. Begründung zu Nummer 5 Buchstabe c). Eine Frist von sechs Jahren ist im Hinblick auf entsprechende Aufbewahrungsfristen nach dem Handels- und Steuerrecht gerechtfertigt. Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist soll nur noch unter den Voraussetzungen nach Satz 5 (siehe Begründung zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) möglich sein. Mit der Änderung wird zugleich klargestellt, daß der Inhaber der Genehmigung Normadressat ist.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Ziel der Einfügung ist es, auf die Einrichtung einer Datenbank hinzuwirken, in der die einschlägigen Versuchsdaten erfaßt werden. Damit soll Antragstellern und Genehmigungsbehörde ermöglicht werden, durch einen entsprechenden Zugriff Kenntnis von vergleichbaren laufenden und bereits abgeschlossenen Tierversuchen zu erhalten, um ggf. überflüssige Doppel- bzw. Mehrfachversuche ausschließen zu können. Da eine entsprechende Datenbank aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Bund nicht eingerichtet werden kann, sollten die Länder — möglichst nach Abstimmung untereinander — entsprechend tätig werden.

Sind entsprechende Daten gespeichert, so ist eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist gerechtfertigt. Ganz entbehrlich ist sie allerdings auch dann nicht, da noch Rückfragen aufgrund von Fehlerquellen notwendig sein können.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß die Behörde auch Kenntnis von nachträglichen Veränderungen in Bezug auf die gehandelten Tierarten erlangt.

Zu Buchstabe b

Als Übergangsbestimmung inzwischen überflüssig geworden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung von Buchstabe b.

Zu Nummer 8 (§ 11 a)

Solange der Nutzen der sog. Frischzellentherapie umstritten ist, sollten entsprechende Zuchten genehmigungspflichtig sein, um Mißbräuche zu verhindern.

Zu Nummer 9 (§ 13)*Zu Buchstabe a*

Ebenso wie die Anfügung von Absatz 4 in § 2 hat die Einfügung dieser Vorschrift eine präventive Funktion. Durch die Einführung der Zulassungspflicht wird erreicht, daß Haltungsarten, die sich als besonders kritisch herausgestellt haben, erst gar nicht bzw. nur dann eingesetzt werden, wenn sie aufgrund entsprechender Auflagen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Dies hat ebenfalls zur Folge, daß die Überwachungsbehörde in geringerem Maße als bisher nachträglich einschreiten muß.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 1. Die Zulassungsvoraussetzungen für entsprechende Ein- und Vorrichtungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 sind im Hinblick auf die dort näher festzulegenden Anforderungen im einzelnen zu bestimmen. Eine Übergangsregelung ist zur Anpassung an das neue Recht erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Durch die Heranziehung von Sachverständigen sollen sowohl die Genehmigungs- als auch die Überwachungsbehörden erheblich gestärkt werden, um dem z. T. erweiterten Aufgabenbereich gerecht zu werden. Auch hat die bisherige Praxis gezeigt, daß die Behörden vielfach bei der Prüfung der Notwendigkeit von Tierversuchen — insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen geeigneter Alternativmethoden — überfordert waren. Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, sollen nur Sachverständige hinzugezogen werden, die zu dieser Zeit nicht an Tierversuchen beteiligt sind. Nicht beabsichtigt ist, hierfür entsprechende neue Planstellen zu schaffen.

Zu Nummer 11 (§ 18)*Zu Buchstabe a*

Folgeänderung von § 8 Abs. 1.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung der Einfügung von § 2 Abs. 4.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc

Folgeänderungen der Einfügung von § 6 Abs. 2.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung von § 8 Abs. 6 und § 8 Abs. 1.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung der Einfügung von § 11 a.

Zu Nummer 12 (§ 20)*Zu Buchstabe a*

Der in der bisherigen Vorschrift zum Ausdruck kommende Gedanke, entsprechend ungeeignete Personen vom Umgang mit Tieren fernzuhalten, sollte nicht auf das Halten von Tieren beschränkt sein, sondern auch auf denjenigen Anwendung finden, der mit Tieren handelt oder sonst berufsmäßig mit Tieren beschäftigt ist — wie z. B. Angestellte von Tierhaltern oder Tierhändlern.

Zu Buchstabe b

Auch in diesen Fällen ist ein Verbot aus Gründen des Tierschutzes gerechtfertigt. Das Vorliegen der dort dargestellten Tatbestände reicht allerdings allein noch nicht aus; zusätzlich muß geprüft werden, ob sie zur Unfähigkeit führen.

Zu Buchstaben c und d

Folgeänderungen von Buchstabe b.

Zu Nummer 13 (§ 21)

Als Übergangsvorschrift inzwischen entbehrlich geworden.

